

Taxordnung

ab 1. Januar 2018

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) im Alters- und Pflegeheim der Alterssiedlung Bodmer (ohne Wohnungen).

1.2 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA, Leistungskatalog 2010. Gestützt auf das Bündner Krankenpflegegesetz (KPG) werden die anerkannten Kosten, die sich aus der Pensions-, der Pflege- und Betreuungstaxe - zusammensetzen, in 12 Stufen festgelegt. Der Kanton bestimmt die maximal verrechenbaren anerkannten Kosten pro BESA-Stufe.

2 Taxgestaltung

Die Taxordnung und deren Anhang beinhalten - abgestuft nach Pflegebedürftigkeit - die Tarife für Pensions-, Betreuungs- Pflegekosten sowie die besonderen Dienstleitungen, Zuschläge und Reduktionen.

2.1 Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft
- Vollpension gemäss Menuplan inkl. Getränke (ohne individuell bestellte Essen und Getränke)
- Heizung, Strom, Warmwasser
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle
- Reinigung der persönlichen Wäsche (ohne Drittkosten wie chem. Reinigung)
- Benutzung der Gemeinschaftsräume

2.2 Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Alltagsgestaltung
- Aktivierung
- Beratungsdienstleistungen wie z.B. Finanzierung des Heimaufenthaltes, Krankenkassenleistungen, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung
- Unterhaltungsangebote, Ausflüge, kulturelle Beiträge
- Spaziergänge im Heimareal
- Pflege der Hilfsmittel der Bewohner
- Administration
- Taschengeldvorschüsse
- Angehörigeninformation

- Seelsorge durch die Kirchgemeinden der Stadt Chur
- Bereitschaftsdienst in der Nacht (Pflegeleistungen werden mit der Pflorgetaxe verrechnet)

Die Betreuungstaxen sind analog zu den Pflorgetaxen in 12 Stufen eingeteilt.

2.3 Die Pflorgetaxe umfasst folgende Leistungen:

Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) Leistungskatalog 2010 erfasst und danach mindestens zweimal jährlich überprüft und angepasst.

Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen (1-12) à 20 Min. - Zeiteinheiten ermittelt. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA-Einstufung sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei vorübergehenden Veränderungen von maximal 7 Tagen erfolgt keine Neueinstufung.

Die BESA-Einstufung umfasst folgende 5 Leistungsbereiche:

- 1 - Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung / Sozialverhalten / Affektregulierung)
- 2 - Mobilität (Mobilität / Motorik und Sensorik)
- 3 - Körperpflege (Kontinenz / Inkontinenz / Kompensation der Selbstpflegefähigkeit)
- 4 - Essen und Trinken
- 5 - Medizinische Pflege (Medikation, Schmerzmanagement / Atmung / Sauerstoffversorgung / Wund- und Hautversorgung)

Für die Pflegekosten dürfen die Bewohner bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten Krankenkassenbeitrages belastet werden. Das heisst: Höchster Pflegebetrag = CHF 108.00; 20% davon = **CHF 21.60**. Dies ist der **Maximalbetrag**, der einem Bewohner für die Pflege belastet werden kann. Die übrigen Pflegekosten werden von Krankenkasse, Kanton (25%) und Gemeinde (75%) übernommen (s. Anhang zur Taxordnung).

2.4 Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege kann gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG im Anschluss an einen Spitalaufenthalt für maximal 14 Tage verordnet werden.

Die Finanzierung der Pflegekosten erfolgt nach den Regeln der Spitalfinanzierung. Die Leistungserbringer haben mit den Krankenversicherern entsprechende Pauschalen zu vereinbaren. Eine Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger ist nicht zulässig.

Die Pensionskosten, die Instandsetzungs- und Erneuerungskosten sowie die Betreuungskosten sind wie beim stationären Pflegeheimaufenthalt von den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger zu tragen.

3 Taxreduktionen

3.1 Ermässigung der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe

Eine Ermässigung auf die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Abwesenheit (z.B. Spital oder Ferien)**

Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt/Ferienantritt wird die Pensionstaxe der BESA-Stufe 0 abzüglich CHF 15.00 pro Tag (Verpflegungsgutschrift) verrechnet = CHF 110.00.

Der Abreise- und Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.

- **Todesfall**

Ab Folgetag bis zur Zimmerräumung wird die Pensionstaxe der BESA-Stufe 0 abzüglich CHF 15.00 (Verpflegungsgutschrift) verrechnet = CHF 110.00

3.2 Erlass der Pflege- und Betreuungstaxe

Ein Erlass wird wie folgt gewährt:

- **Spitalaufenthalt / Ferien**

Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt/Ferienantritt.
Der Rückkehrtag ins Heim wird verrechnet.

- **Todesfall**

Die Taxe entfällt ab dem Folgetag.

4 Finanzielles

4.1 Finanzierung

Für die Finanzierung des Heimaufenthalts gilt folgendes:

Anrechenbare Einkünfte sind

- AHV-Altersrente (1. Säule)
- Rente aus Pensionskasse (2. Säule)
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung
- Teil der Ergänzungsleistungen, der die Krankenkassenprämie sowie die vom Kanton festgesetzte Pauschale für persönliche Auslagen übersteigt (wenn Vermögensfreibeträge unterschritten)
- Leistungen der Krankenversicherer

Ausserkantonale Bewohner benötigen eine Kostengutsprache der letzten Wohnsitzgemeinde.

4.2 Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden, wenn die Lebenskosten nicht gedeckt sind. Auf die EL besteht rechtlicher Anspruch; sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates (wenn Vermögensfreibeträge unterschritten). → www.sva.gr.ch

Hilflosenentschädigung (HE)

Die HE kann bei mittlerer und schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Auf Wunsch unterstützt das Heim eine Antragstellung. → www.sva.gr.ch

4.3 Rechnungsstellung

Alle Taxen und besonderen Dienstleistungen werden für den gesamten Vormonat verrechnet. Die Rechnung wird anfangs Monat gestellt und ist innert 15 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

Die Restfinanzierung der Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% sowie der Kanton zu 25% zu tragen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die jeweilige Gemeinde und den Kanton.

4.4 Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt der Bewohner.